

S a t z u n g

der Stadt Buxtehude über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Erlaß und Änderungen der Satzung

	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung am	Inkrafttreten am
Erlaß	18.03.1982	16.04.1982	29.04.1982	01.01.1981
1. Änderung	27.06.1991		15.08.1991	01.01.1989
2. Änderung	29.04.1996		15.05.1996	01.01.1995

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBL. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBL. S. 105) i.V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetz vom 20.12.1976 (Nds. GVBL. S. 325) hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 18. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Stadt Buxtehude wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen).
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen).an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- 2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflicht

- 1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigt oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Abgabepflichtig sind außerdem die Abnehmer von Frischwasser, die das Entgelt hierfür unmittelbar an den Versorgungsträger entrichten. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit der Änderung der Abrechnung durch das Versorgungsunternehmen auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- 1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem ersten Tag der Einleitung. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Tag, an dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- 1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. 1 m³ Schmutzwasser (zugeführte Wassermenge) entspricht einer Schadeinheit von 0,01.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides (§ 6 Abs. 1) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder –gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge werden auf Antrag abgezogen, soweit sie 60 m³ im Veranlagungsjahr übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraums innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrundegelegte Verbrauchermenge. Läßt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.

- 4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für jede länger als 3 Monate im Jahr auf dem Grundstück wohnende Person auf Antrag ein pauschaler Wasserverbrauch von 40 m³ jährlich zugrundegelegt.
- 5) In Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes vom 06. November 1990, geändert durch Artikel 1 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 05.07.1994, beträgt die Abgabe für 1 cbm Schmutzwasser (zugeführt Wassermenge)
- | | |
|-------------------|---------|
| ab 1. Januar 1995 | 0,75 DM |
| ab 1. Januar 1997 | 0,87 DM |

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Versorgungsunternehmen verbunden sein kann.
- 2) Die Abgabe wird am 15.02. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Bei Abrechnung durch ein Versorgungsunternehmen können jährliche Abschlagzahlungen zusammen mit dem Wassergeld erhoben werden.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1981 in Kraft.